

236/1

(3) Die zweiten Ausfertigungen der nach Abs.1 und 2 zu liefernden Unterlagen sowie gegebenenfalls die Ausgabebelege sind der rechnunglegenden Kasse zu Verwendung als Rechnungsbelege zu übersenden.

(4) In den Fällen des Abs.2 und bei anderen größeren Bewilligungen ist dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Rechnungshof des Deutschen Reichs das Recht vorzubehalten, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle entweder selbst nachzuprüfen oder durch eine Treuhandgesellschaft oder sonstige Sachverständige nachprüfen zu lassen. Wird beabsichtigt, eine Treuhandgesellschaft mit der Nachprüfung zu beauftragen, so ist zur Vermeidung einer Doppelprüfung zunächst eine Verständigung mit dem Rechnungshof herbeizuführen.

(5) Die Kosten der Nachprüfung durch eine Treuhandgesellschaft oder durch sonstige Sachverständige können nur dann vom Reich übernommen werden (Buchung bei den Mitteln, denen die Zuwendungen selbst entnommen worden sind), wenn der Auftrag zur Nachprüfung entweder vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung oder mit seiner Genehmigung erteilt worden ist, und wenn die Kostentragung der zu prüfenden Stelle nicht zugemutet werden kann.

(6) Kosten von Nachprüfungen, die von einem Lande oder von sonstigen Stellen aus eigener EntschlieÙung ohne Zutun des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung angeordnet werden, können aus Reichsmitteln nicht bestritten werden.

(7) Bei Zuwendungen an ein Land oder an eine seiner Einrichtungen bedarf es der Beibringung der im Abs.3 genannten Unterlagen über die Verausgabung der Mittel zur Rechnung der Reichshauptkasse nicht; die Unterlagen sind der Staatshaushaltsrechnung des Landes beizufügen. In diesen Fällen ist der Reichshauptkasse für die Rechnungslegung mitzuteilen, an welcher Stelle der Staatshaushaltsrechnung des Landes die Verwendung der Zuwendung nachgewiesen wird.

X. Auszahlung.

Nach den Grundsätzen einer sparsamen Verwendung der Reichsgelder ist es unzulässig, daß Gelder der Reichskasse vorzeitig entzogen werden und unnötig bei den Empfangsberechtigten oder bei Zwischenstellen liegen, ehe sie ihrem endgültigen Verwendungszweck zugeführt werden. Die Zuwendungen dürfen daher erst ausgezahlt werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Mittel zur alsbaldigen Verwendung benötigt werden. Dies bezieht sich nicht nur auf die erste Auszahlung, sondern auch auf die Auszahlung von Teilbeträgen.

XI. Überwachung der Haushaltsmittel.

Über die bewilligten Beträge ist bei dem zuständigen Fachreferat eine Nachweisung zu führen, aus der u.a. jederzeit zu ersehen sein muß, welche Beträge bewilligt, welche Beträge ausgezahlt und über welche Beträge Verwendungsnachweise erbracht worden sind.

Berlin, den 27. Juli 1937
Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

In Vertretung des Staatssekretärs

